

rung durch andere Beweismittel, wie fotografische Dokumente, Sachverständigengutachten, Erklärungen des Beschuldigten oder des Angeklagten) für die Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu §22) nicht mehr benötigt werden. Die Veräußerung wird vom U-Organ mit Zustimmung des Staatsanwalts, im gerichtlichen Verfahren vom Gericht angeordnet. Veräußerungen, die im Rahmen von Beschlagnahmen gern. §114 Abs. 3 und - bei Einsetzung eines Vermögensverwalters (vgl. Anm. 3.3. und 3.4. zu § 114) - auch gern. §116 erforderlich sind, werden vom Vermögensverwalter vorgenommen und unterliegen nicht den Vorschriften des § 118.

1.2. Verderben könnten Sachen, die während des Beschlagnahmegewahrsams infolge Fäulnis, Zersetzung, Austrocknens, Verlustes ihrer Geschmacksstoffe oder anderer Umstände unbrauchbar oder in ihrem Gebrauchswert herabgemindert würden (z. B. leicht verderbliche Lebensmittel und Genußmittel), oder Gegenstände, die einer erheblichen Korrosion oder anderen wesentlichen Substanzveränderungen oder Wertminderungen unterliegen.

1.3. Volkswirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn ein Mißverhältnis besteht zwischen dem Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt seiner Beschlagnahme und dem Kosten- oder Arbeitsaufwand, der nötig wäre, den Gegenstand bis zum Zeitpunkt einer möglichen rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren, zu pflegen oder zu erhalten (z. B. bei bestimmten pflegeintensiven Industriewaren — wie Kraftwagen — bei längerer vorläufiger

Einstellung des Verfahrens; bei exotischen Vogel-, Zierfisch- oder Pflanzenzuchten, für deren Wartung Spezialisten benötigt würden).

1.4. Die Durchführung der Veräußerung kann von der zuständigen Fachabteilung des Rates des Kreises vorgenommen werden, sofern vom Staatsanwalt nichts anderes angeordnet wurde. Vor der Veräußerung ist der genaue Wert der zu veräußerten Gegenstände festzustellen. Der Erlös wird auf ein Verwahrkonto eingezahlt und später an Stelle der veräußerten Sache eingezogen oder dem Beschuldigten oder dem Angeklagten statt der veräußerten Gegenstände zurückgegeben.

2.1. Die Mitteilung an Berechtigte obliegt dem U-Organ. Es hat die zuständige Fachabteilung beim Rat des Kreises darauf hinzuweisen, daß das U-Organ rechtzeitig über Zeitpunkt und Ort der vorgesehenen Veräußerung zu unterrichten ist.

2.2. Soweit möglich setzt voraus, daß die Personen, denen Rechte an der Sache zustehen, bekannt sind und die Situation eine vorherige Mitteilung gestattet.

2.3. Andere, denen Rechte an der Sache zustehen, sind insbes. Bürger, die Miet-, Pfand- oder sonstige Nutzungsrechte an dem Gegenstand haben. Die Mitteilungspflicht an den Beschuldigten und den Angeklagten besteht nicht bei Sachen, die rechtswidrig in dessen Besitz waren (z. B. Diebesgut).

§ 119

Aufhebung der Beschlagnahme^{1 2 3 4}

(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten oder den Angeklagten nicht nur vorläufig eingestellt wird;

2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wird;

3. der Angeklagte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung des Vermögens oder der beschlagnahmten Gegenstände oder beschlagnahmten Forderungen und Rechte lautet.

(2) Eine beschlagnahmte Sache ist dem Berechtigten zu übergeben, wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht mehr vorliegen.

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Aufhebung der Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht.